



Pet 4-19-11-81503-024848

13125 Berlin

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Geringverdienenden und Arbeitslosengeld II-Empfängern die Teilhabe an Maßnahmen öffentlicher Bildungsträger wie Volkshochschulen zu ermöglichen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass im Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Betrag von rund einem Euro für Bildung vorgesehen sei. Damit könne die Teilnahme an einem Volkshochschulkurs nicht finanziert werden. Um Geringverdienenden und Arbeitslosengeld II-Empfängern die Teilhabe an Bildung und sozialen Kontakten zu ermöglichen, sollten für diese Personengruppe (Erwachsene und Kinder) Gutscheine für Volkshochschulkurse bzw. Maßnahmen öffentlicher Bildungsträger eingeführt werden. Alternativ sollten die Kursgebühren auf den im Regelbedarf für Bildung vorgesehenen Betrag von einem Euro reduziert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 158 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Regelsätze ergeben, alle fünf Jahre auf Basis von empirisch ermittelten, tatsächlichen Verbrauchsausgaben (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe [EVS]) von Haushalten im unteren Einkommensbereich und deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums neu ermittelt wird (Statistikmodell).

Zuletzt wurden die Regelbedarfe auf der Grundlage der EVS 2018 im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) 2021 neu ermittelt. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Regelbedarfe entspricht grundsätzlich dem bereits im Rahmen des RBEG 2011 und 2017 angewandten Verfahren.

Die im Rahmen des Statistikmodells ermittelten bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für einzelne regelbedarfsrelevante Güter und Dienste ergeben eine Gesamtsumme, welche auf einen Stichtag fortgeschrieben wird. Die Summe der für Erwachsene als regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben beträgt insgesamt 434,96 Euro (Basisjahr 2018), welche fortgeschrieben ab 1. Januar 2021 einen Wert von 446 Euro für die Regelbedarfsstufe 1 ergibt.

Der Regelbedarf berücksichtigt pauschaliert die Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Bereitung von Warmwasser) sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, u. a. Bedarfe zur Teilnahme am



sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Auch die auf Basis der EVS 2018 für Erwachsene ermittelten Verbrauchsausgaben für die Teilnahme an Kursen (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen in Höhe von 1,57 Euro gemäß Sonderauswertung der EVS 2018 für Einzelpersonen) wurden als regelbedarfsrelevant berücksichtigt und flossen in den Regelbedarf ein.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die bei der Regelbedarfsermittlung berücksichtigten Einzelbeträge des Ausgangsjahres keine betragsmäßige Mittelverwendung für einzelne Ausgabepositionen vorgeben, sondern lediglich dazu dienen, die Höhe des Budgets zu ermitteln. Denn zur Deckung des pauschalierten Bedarfs wird ein entsprechender Geldbetrag gewährt. Über die konkrete Verwendung dieses monatlich zur Verfügung gestellten Budgets entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Die Notwendigkeit mit dem zur Verfügung gestellten Budget entsprechend der persönlichen Bedürfnisse zu haushalten, besteht demnach für Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts genauso wie für Personen mit geringem eigenen Einkommen, die sich selbst unterhalten. Unabhängig davon bieten aber gerade die Volkshochschulen für besondere Personengruppen, so auch für Berechtigte von Leistungen der Mindestsicherungssysteme, oftmals ein ermäßigtes Entgelt an.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassen neben dem Regelbedarf auch die Kosten der Unterkunft, Warmwasser und Heizung, die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie gegebenenfalls Mehrbedarfe, ausgewählte einmalige Leistungen und für Kinder und Jugendliche zusätzlich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Erst im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes die Erhöhung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beschlossen. Unter anderem werden Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab dem 1. August 2019 pauschal 15 Euro monatlich (statt 10 Euro) für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.



Das Verfahren zur Ermittlung des Regelbedarfs und der Berechnung der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Regelsätze zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts ergeben, wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprüft und mit Beschluss vom 23. Juli 2014 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt. Dies gilt auch für die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Daher wurde bei der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2021 grundsätzlich am bisherigen Verfahren festgehalten. Die Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Regelsätze ergeben, wurden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einem transparenten Verfahren neu ermittelt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vollen Zugang zu den Leistungen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsförderung (§ 16 SGB II i. V. m. den jeweiligen gesetzlichen Regelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) haben. Für sie stehen damit umfangreiche und flexible Förderleistungen zum Erreichen oder Nachholen eines Berufs- oder Schulabschlusses zur Verfügung. Für junge Menschen besteht neben der Förderung der Aufnahme einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 73 ff. SGB III) insbesondere auch die Möglichkeit der Förderung einer Berufseinstiegsbegleitung, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (einschließlich Nachholen des Hauptschulabschlusses) und Einstiegsqualifizierungen (§ 49 ff. SGB III). Erwachsene Bezieher von Leistungen der Grundsicherung können Förderleistungen der beruflichen Weiterbildung, insbesondere auch zum Nachholen von Berufsabschlüssen erhalten. Hierzu gehört auch der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Abschlusses, auf den bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufstockende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten, ist eine Förderung der



beruflichen Weiterbildung möglich, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz wurde die Weiterbildungsförderung Beschäftigter fortentwickelt und für Beschäftigte unabhängig von Alter, Qualifikation und der Größe ihres Beschäftigungsbetriebes geöffnet. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss können Weiterbildungskosten, insbesondere Lehrgangskosten, in vollem Umfang erstattet erhalten. Zudem können Arbeitgeber, die geringqualifizierte Beschäftigte zum Nachholen eines Berufsabschlusses freistellen, das auf Qualifizierungszeiten entfallende Arbeitsentgelt bis zu 100 Prozent von den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern erstattet erhalten. Weiterhin kann der Erwerb von Grundkompetenzen vorbereitend oder begleitend zu einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gefördert werden, um eine Aufnahme oder einen erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu erreichen.

Die am 12. Juni 2019 zwischen Bund, Ländern und Verbänden vereinbarte Nationale Weiterbildungsstrategie sieht u. a. vor, die Anstrengungen in der Weiterbildung für Geringqualifizierte mit dem Ziel Berufsabschluss zu verstärken. Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) wurde – neben den erweiterten Förderleistungen für die Weiterbildung Beschäftigter – für Personen ohne Berufsabschluss ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussorientierten Weiterbildung eingeführt. Die Regelung zur Weiterbildungsprämie für die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischen- und Abschlussprüfung (1000 Euro bei Zwischenprüfung; 1500 Euro bei Abschlussprüfung) wurde über 2020 hinaus für bis Ende 2023 erfolgte Eintritte verlängert. Darüber hinaus können Anpassungsfortbildungen an Hochschulen nun auch dann gefördert werden, wenn überwiegend Bildungsinhalte vermittelt werden, die Bestandteil berufsqualifizierender Studiengänge sind.



Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die auf einen anerkannten Berufsabschluss vorbereiten. Förderleistungen sind die vollständige oder teilweise Übernahme von Lehrgangskosten, sonstigen Weiterbildungskosten (z. B. Fahrkosten, Kosten notwendiger auswärtiger Unterbringung, Kinderbetreuungskosten) sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes als Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Bei Teilnahme an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen werden grundsätzlich Lehrgangskosten in voller Höhe übernommen. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können auch Schritt für Schritt über Teilqualifizierungen oder Ausbildungsbausteine absolviert werden.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB II einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter den geprüften und zugelassenen Weiterbildungsanbietern entsprechend dem vereinbarten Bildungsziel frei wählen können. Hierzu gehören auch Volkshochschulen, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. In Abhängigkeit von der Zielgruppe können Weiterbildungsangebote auch allgemeinbildende Inhalte und Grundkompetenzen vermitteln, wenn dies für die Wiedereingliederung förderlich ist. Die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte darf jedoch nicht überwiegen, da die geförderte Weiterbildung nach dem SGB III und SGB II vor allem die Vermittlung solcher berufsfachlicher Qualifikationen zum Schwerpunkt haben soll, die für eine Beschäftigungsaufnahme erforderlich sind (§ 180 Absatz 1 und 2 SGB III).

Nach alledem hält der Petitionsausschuss die bestehenden Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung für sachgerecht. Ein weiteres Tätigwerden im Sinne des Anliegens kann er nicht in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der von den Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit eine deutliche Erhöhung des Bedarfs für Bildung am Arbeitslosengeld II geboten ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.